

Betrauungsakt

der Stadt Brunsbüttel
für die
Freizeitbad Brunsbüttel GmbH

auf Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15),

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

Präambel

Die Stadt Brunsbüttel betraut die Freizeitbad Brunsbüttel GmbH (im Folgenden: Freizeitbad GmbH) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Aufgaben des öffentlichen Bäderbetriebes im Interesse der Allgemeinheit ist die Freizeitbad GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Hallenbades „LUV“ in Brunsbüttel.

Dieser Betrauungsakt legt die Ausgleichszahlungen bzw. Zuwendungen der Stadt Brunsbüttel an die Freizeitbad GmbH fest. Diese Zuwendungen sollen die Tätigkeiten und Aufgaben der Freizeitbad GmbH allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt bestimmten Aufgaben des öffentlichen Bäderbetriebes zu erfüllen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Brunsbüttel betraut die Freizeitbad GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form der Unterhaltung eines öffentlichen Bäderbetriebes und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die dem öffentlichen Badebetrieb der Stadt Brunsbüttel dienen.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben des Bäderbetriebes zählen insbesondere
 - (a) Betrieb des Freizeithallenbades Brunsbüttel nebst aller Hilfs- und Nebeneinrichtungen
 - (b) Erweiterung und Modernisierung des Freizeithallenbades Brunsbüttel
 - (c) Sicherstellung des Schulschwimmsports für die in der Stadt Brunsbüttel ansässigen Schulen.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Bäderbetriebes zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die den öffentlichen Bäderbetrieb dienen.
- (4) Die Freizeitbad GmbH kann den Betrieb sonstiger Bäder und Freizeiteinrichtungen jeder Art für eigene und fremde Rechnung übernehmen.

Die Freizeitbad GmbH kann darüber hinaus Handelsgeschäfte, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte aller Art vornehmen und durch Dritte vornehmen lassen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich, zweckmäßig oder dienlich erscheinen.

- (5) Hinsichtlich der weiteren Aufgaben wird auf den Gesellschaftsvertrag der Freizeitbad GmbH verwiesen. Konkrete Leistungen sind von der Freizeitbad GmbH gegenüber der Stadt Brunsbüttel nicht zu erbringen, vielmehr dient der Ausgleich dazu, die Freizeitbad GmbH allgemein in die Lage zu versetzen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. In § 1 dieses Betrauungsaktes werden lediglich die (allgemeinen) Aufgaben der Freizeitbad GmbH umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Freizeitbad GmbH vorbehalten.
- (6) Der Betrauungsakt erstreckt sich auf diese sowie künftige Beteiligungen. Die Freizeitbad GmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
- (7) Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist auf den öffentlichen Bäderbetrieb auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an dem Bäderbetrieb. Die Förderung des öffentlichen Bäderbetriebes ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der Freizeitbad GmbH im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben. Die Freizeitbad GmbH führt dabei ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks aus. Sie trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihr zu, sind aber im Rahmen der Überkompensationsprüfung zu berücksichtigen.

- (8) Die Freizeitbad GmbH verpflichtet sich, ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten zu erfüllen.
- (9) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Freizeitbad GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (10) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen die Freizeitbad GmbH betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geographischer Geltungsbereich

- (1) Der Freizeitbad GmbH wird in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 ein Zuschuss in Höhe von 1.110.000,00 € (Festbetrag) in der Form einer Festbetragseinlage zur Verfügung gestellt werden. In den auf das Geschäftsjahr 2024 folgenden Geschäftsjahren beträgt die Zuschusshöhe jeweils 1.396.000,00 €, soweit nicht für diese Geschäftsjahre eine Neuregelung der Einlageverpflichtung erfolgt. Es besteht kein Anspruch auf die Zuschusszahlungen. Soweit auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages Zahlungen erfolgen, sind diese in den Zuschussbetrag einzurechnen.
- (2) Die Tätigkeit des Freizeitbades ist auf das Gebiet der Stadt Brunsbüttel beschränkt.
- (3) Ein Leistungsaustausch findet insoweit nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die Freizeitbad GmbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich für die beschriebenen Aufgaben des Bäderbetriebs verwendet werden. Der Betrauungsakt eröffnet keinen Anspruch auf Ausgleich gegenüber der Stadt Brunsbüttel.
- (4) Die Betrauung der Freizeitbad GmbH mit Aufgaben des Bäderbetriebs Brunsbüttel erfolgt für 10 Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung über diesen Betrauungsakt. Die Stadt Brunsbüttel wird vor Ablauf des zehnjährigen Übertragungszeitraumes prüfen, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Zu dem Zweck, dass die Freizeitbad GmbH die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sicherstellen kann, stattet die Stadt Brunsbüttel diese mit den erforderlichen finanziellen Mitteln aus. Die Höhe der Festbetragseinlagen ist auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und -berechnung festzulegen. Etwaige variable Einlagebeträge können durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 Abs. 3. des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Grundsätzlich erfolgt die Zuwendung als Festbetragseinlage gemäß § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes i.V.m. der vorherigen Ausweisung im Wirtschaftsplan. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 kann im Ausnahmefall ein Ausgleich eines Defizits auch durch variable Einlagen (bei Nachschussbedarf) erfolgen. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen dürfen nur Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 1 angesetzt werden.
- (2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagebeträge in Form von Nachschüssen) darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (3) Die Freizeitbad GmbH hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicher zu stellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Brunsbüttel führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die Freizeitbad GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter können in diesem Fall im Rahmen der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelung des Gesellschaftsvertrages über eine variable Einlage beschließen. Die Freizeitbad GmbH hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensationen und Rückerstattungsverpflichtungen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Kapitaleinzahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die Freizeitbad GmbH als Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung eine Trennungsrechnung i.S.d. § 3 Abs. 3 durch, auf deren Grundlage die Überkompensationsprüfung vorgenommen werden kann. Die Stadt ist außerdem berechtigt unter angemessener Fristsetzung weitere Mittelverwendungsnachweise anzufordern.
- (2) Die ordnungsgemäße Trennungsrechnung und die Überkompensationsprüfung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.
- (3) Die Stadt Brunsbüttel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Freizeitbad Brunsbüttel GmbH prüfen zu lassen.
- (4) Im Falle von zuviel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen ist der überschüssende Betrag durch die Freizeitbad GmbH an die Stadt Brunsbüttel zurückzugewähren. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 6

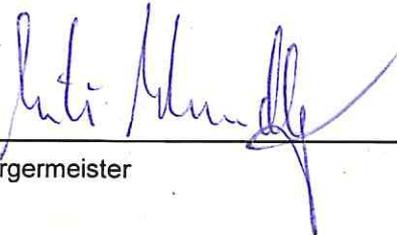
Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

**§ 7.
Inkrafttreten**

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung vom 28.11.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen. Die Betrauung gilt ab dem Tag des Beschlusses über den Betrauungsakt. Gleichzeitig tritt der alte Beschluss außer Kraft.

Brunsbüttel, den 11. Dez. 2023


Bürgermeister



Handwritten mark